

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Mandanteninformation stellen wir Ihnen einige interessante Änderungen und Neuerungen vor, beleuchten die Steuervorteile bei Elektroautos und zu guter Letzt berichten wir über das neue BMF-Schreiben zu kleinen Fotovoltaikanlagen.

In eigener Sache: Auch in diesem Jahr sind wir wiederholt als Top Steuerberater durch Focus Money ausgezeichnet worden. Dies nun schon zum achten Mal in Folge! Sie können versichert sein, dass wir weiterhin motiviert sind, überdurchschnittliche Leistungen für Sie zu erbringen.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Überblick Elektroautos und Steuern 3	<input checked="" type="checkbox"/> Unerlaubte Zuwendung..... 5
Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv 3	Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen? 5
<input checked="" type="checkbox"/> MVZ..... 3	<input checked="" type="checkbox"/> Kapitalerträge 5
Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung 3	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz 5
<input checked="" type="checkbox"/> Sach-/Barlohn 4	<input checked="" type="checkbox"/> Berechnungsgrundlagen..... 5
Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs 4	Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung 5
<input checked="" type="checkbox"/> Immobilienübertragung 4	<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp 6
Ohne Tauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit 4	Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen 6
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerbonus 4	Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/ Testzentren dem Lohnsteuerabzug? 6
Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt 4	<input checked="" type="checkbox"/> Liebhaberei bei PV-Anlagen 6
	<input checked="" type="checkbox"/> Verlängerung der Steuererklärungsfrist..... 7

Überblick Elektroautos und Steuern

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein **Hybridelektrofahrzeug** gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km (**bei Zulassung ab 2022 60 km!**).

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird. Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an **Wohngebäuden**. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

MVZ

Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung

Das Bundessozialgericht hat bisher offengelassen, ob ärztliche Leiter - neben der Gesamtverantwortung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) - auch die Verantwortung für die peinlich genaue Honorarabrechnung tragen. Kürzlich hat sich das Sozialgericht München (SG) in einem Gerichtsbescheid folgendermaßen positioniert: Für Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten der angestellten Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist dessen ärztlicher Leiter auch **disziplinarrechtlich verantwortlich**.

Ein MVZ betrieb zwei Praxen an zwei Standorten und war als Praxisgemeinschaft angemeldet. Die zuständige KV hatte folgende **Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten** festgestellt:

- nicht plausible Doppelbehandlung von Patienten an beiden Standorten,
- gleichzeitiges Einlesen der Versicherungskarten an beiden Standorten,
- fehlende Dokumentation der 30-minütigen Überwachung als obligater Leistungsinhalt.

Das MVZ musste daher Honorar zurückzahlen. Die KV erlegte dem ärztlichen Leiter des MVZ zudem eine **Geldbuße** von 8.000 € auf. Dagegen klagte er. Das SG hat jedoch bestätigt, dass die Verhängung der Geldbuße gegen den ärztlichen Leiter rechtmäßig war. Denn verantwortlich für Fehler bei der Abrechnung und Verletzungen der vertragsärztlichen Pflichten sei in einem MVZ stets der ärztliche Leiter. Die beiden MVZ hätten die Gestaltungsform der Praxisgemeinschaft zudem rechtsmissbräuchlich verwendet.

Hinweis: Der ärztliche Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die mit den Quartalshonorar-

abrechnungen abzugebenden Abrechnungssammlerklärungen korrekt sind.

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaid-Karten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach weiterhin unter anderem Papieressensmarken, arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wieder-aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

Immobilienübertragung

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die

Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes „**Steuergeschenk**“ bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. hälftige Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

Steuerbonus

Wie sich das Finanzamt an der Gartengestaltung beteiligen lässt

Wer seinen Garten umgestaltet, sollte wissen, dass sich die Kosten in der Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen.

Übernimmt ein Profi die Neugestaltung des Gartens, sind 20 % der hierbei anfallenden Lohnkosten als **Handwerkerleistungen** von der Einkommensteuer abziehbar. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf 1.200 € pro Jahr, so dass Lohnkosten von maximal 6.000 € geltend gemacht werden können. Diese Abzugsvariante gilt beispielsweise für Pflaster-, Aushub- und Erd- sowie Pflanzarbeiten und umfangreiche Arbeiten zur Gartengestaltung. Wichtig ist, dass der Garten zum Privathaushalt gehört. Unerheblich ist hingegen für den Fiskus, ob ein bereits vorhandener Garten komplett neu angelegt oder lediglich umgestaltet wird. Steuerlich anerkannt werden solche Arbeiten auch, wenn sie in Gärten von selbstgenutzten Ferienhäusern oder in Schrebergärten anfallen. Nicht absetzbar sind allerdings Kosten, die für das erstmalige Anlegen eines Gartens bei einem Neubau anfallen.

Wer leichtere Gartenarbeiten ausführen lässt, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, kann die Kosten als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzen. Diese Variante gilt zum Beispiel für Arbeiten wie Rasenmähen, Unkrautjäten oder Heckenschneiden (einschließlich der Kosten der Grünschnittentsorgung). Abziehbar sind dann ebenfalls 20 % der Lohnkosten, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr, so dass sich insgesamt Lohnkosten von bis zu 20.000 € steuermindernd auswirken können.

Hinweis: Wer Kosten der Gartengestaltung oder -pflege steuermindernd abrechnen möchte, muss über eine **Rechnung** des Dienstleisters verfügen

und die Zahlungen **unbar** (z.B. per Überweisung) geleistet haben. In der Rechnung müssen zudem die Materialkosten getrennt von den Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten ausgewiesen sein. Die Belege sollen zwar nicht der Steuererklärung beigefügt werden, können vom Finanzamt aber nachträglich angefordert werden.

Unerlaubte Zuwendung

Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen?

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei einem Arzt-Patientenverhältnis eine unerlaubte Zuwendung vorliegt, wenn der Arzt von einer Patientin ein Haus kauft.

Ein Berliner Arzt behandelt seit 16 Jahren eine Patientin, die ein stark renovierungsbedürftiges Haus in Berlin besaß. 2017 zog diese Patientin in ein Pflegeheim, ein Jahr später bot sie das Haus zum Preis von 250.000 € über einen Bevollmächtigten zum Verkauf an. Es meldeten sich der Arzt und ein Nachbar. Die Patientin verkaufte das Haus an den Arzt. Auch als der Nachbar ihr einen höheren Kaufpreis bot, blieb die Patientin bei dieser Entscheidung. Der unterlegene Nachbar beschwerte sich daraufhin bei der Ärztekammer darüber, dass der Arzt das Haus seiner Patientin erworben hatte. Die Ärztekammer leitete ein berufsgerichtliches Verfahren ein, warf dem Arzt vor, er habe nur durch seine **Vertrauensstellung** zu der Patientin den Zuschlag erhalten, und verlangte von dem Arzt schließlich eine Geldbuße. Dagegen wehrte sich der Arzt vor dem Berufsgericht des VG - mit Erfolg.

Zwar sei es Ärzten nach der Berufsordnung nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Patienten mehr als geringfügige Geschenke oder andere Vorteile für sich zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei aber schon **kein berufsrechtlich relevanter Vorteil** erkennbar, wenn ein Arzt einen Gegenstand von einer Patientin erwerbe und letztlich den von der Patientin geforderten Kaufpreis zahle. Das Gebot des Nachbarn habe wiederum nicht dem marktüblichen Preis entsprochen, weil er ein besonderes Interesse am Erwerb des Grundstücks für seine Mutter gehabt habe.

Verboten wäre es hingegen, wenn der Arzt von einem Patienten ein Haus zu einem günstigen Preis kaufen würde und dem Patienten dann eine **wertvolle Behandlung** zukommen ließe (z.B. eine bestimmte Impfung, obgleich der Patient nicht „an der Reihe“ ist). Denn dann würde daraus der

Eindruck entstehen, der Arzt habe den Patienten wegen dieser Zuwendung behandelt.

Kapitalerträge

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Neben diversen Änderungen bei der Kapitalertragsteuer sind noch folgende Neuigkeiten relevant:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum **31.03.2022** verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.

- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.

- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Berechnungsgrundlagen

Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat. In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Hinweis: Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Steuertipp

Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, kann im Regelfall nur nach einer detaillierten Berechnung geklärt werden. Zunächst muss der **Steuerwert des Vermögensanfalls** errechnet werden, der - gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten - die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird. Als Nachlassverbindlichkeiten können die Erben bei dieser Berechnung folgende Positionen abziehen:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erberbsansprüchen,
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs (für diese Aufwendungen können pauschal 10.300 € angesetzt werden).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der **Regelung des Nachlasses** angesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Kosten, die bei der Auflösung der Wohnung des Erblassers entstehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Erbschaft- und Schenkungssteuerfragen. Das gilt auch für die Aufarbeitung etwaiger Steuersünden des Erblassers.

Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/ Testzentren dem Lohnsteuerabzug?

Wer in Zeiten der Corona-Pandemie in regionalen Impf- bzw. Testzentren oder mobilen Impf- bzw. Testteams arbeitet, muss seine hierfür bezogenen Vergütungen in der Regel als Arbeitslohn (lohn-)versteuern. Darauf hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hingewiesen. Das berufliche Engagement in diesen Zentren bzw. Teams ist

steuerlich als **nichtselbständige Tätigkeit** zu werten. Die Mitarbeiter sind weisungsgebunden und in die Organisation des Zentrums bzw. Teams eingegliedert, schulden ihre Arbeitskraft (nicht einen Arbeitserfolg) und ihnen werden Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Arbeitnehmereigenschaft der Mitarbeiter lässt sich laut OFD nicht dadurch abwenden, dass in den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich eine selbständige Tätigkeit vorgesehen ist.

Die Betreiber von Impf- bzw. Testzentren müssen also auf die gezahlten Vergütungen Lohnsteuer einbehalten und abführen. Davon ausgenommen sind **Honorarverträge für eine ärztliche Tätigkeit** (keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung), bei denen der Lohnsteuerabzug aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen unterbleibt. Hier dürfen die Vergütungen erst im Rahmen der individuellen Einkommensteuerveranlagung versteuert werden. Aus Vereinfachungsgründen erheben die Finanzämter auf diese Honorare nachträglich keine Lohnsteuer.

Arbeitnehmer in Impf-/Testzentren oder mobilen Teams müssen übrigens **keine Umsatzsteuer** auf ihre Vergütungen zahlen, da sie aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Unternehmer sind.

Hinweis: Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit im Impf- und Testbereich von Zentren oder in mobilen Teams kann die Übungsleiterpauschale von 3.000 € (2.400 € im Jahr 2020) beansprucht werden. Entsprechende Vergütungen können insoweit steuerfrei belassen werden. Wer nicht direkt gegenüber Menschen tätig wird, sondern eher im Hintergrund arbeitet (z.B. Leitungsfunktion im Impfzentrum, Betrieb der Infrastruktur), kann die Ehrenamtspauschale von 840 € (720 € im Jahr 2020) steuerlich geltend machen.

Liebhabe bei PV-Anlagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke auf selbst genutzten Grundstücken geäußert. Danach kann der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, mit dem unterstellt wird, dass die jeweilige Anlage von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde.

Hintergrund: Die steuerliche Anerkennung von Verlusten und auch Gewinnen setzt eine sog. Gewinnerzielungsabsicht bzw. Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Es muss feststehen, dass der Steuerpflichtige über die Dauer des Unternehmens einen sog. Totalgewinn erzielen wird. Andernfalls handelt es sich um eine sog. Liebhabe.

Wesentliche Aussagen des BMF:

□ Das aktuelle BMF-Schreiben gilt für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW sowie für Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, die jeweils auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sind.

Hinweis: An der Selbstnutzung ändert sich nichts, wenn zum Haus ein häusliches Arbeitszimmer oder ein gelegentlich vermietetes Gästezimmer gehört, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im Jahr nicht überschreiten.

□ Wenn der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, kann das Finanzamt ohne nähere Prüfung unterstellen, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es handelt sich dann also um eine sog. Liebhaberei, so dass die Gewinne nicht versteuert werden.

Eine Anlage „EÜR“ ist nicht mehr abzugeben.

Hinweis: Dies gilt aber für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für die Folgejahre. Es werden dann also auch künftig keine Verluste mehr berücksichtigt.

□ Die Stellung des Antrags ist freiwillig. Der Steuerpflichtige kann auch seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Ohne Antrag oder Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist die Gewinnerzielungsabsicht von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, gilt dann für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume.

Hinweis: Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus dem Betrieb der Anlage, ist der Antrag nicht sinnvoll. Anders ist dies, wenn künftig nur noch Gewinne erwartet werden und die bisherigen Verluste bereits bestandskräftig anerkannt worden sind oder bislang keine Verluste entstanden sind. Die Finanzgerichte tendieren bislang zur Anerkennung einer Gewinnerzielungsabsicht, so dass Verluste steuerlich anerkannt werden.

Das Schreiben betrifft die Regelungen zur Einkommensteuer. Unberührt hiervon bleiben umsatzsteuerrechtliche Regelungen, sofern der Strom in das Stromnetz eingespeist oder anderweitig verkauft wird.

Verlängerung der Steuerklärungsfrist

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 ist um drei Monate verlängert worden. Das entsprechende Gesetz ist kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit wird die Steuerklärungsfrist u. a. für steuerlich beratene Steuerpflichtige auf Ende Mai 2022 verlängert. Darüber hinaus wurde das restliche Fristensystem angepasst, so etwa beim Zinslauf, den Verspätungszuschlägen, der Frist für die Vorabforderungen oder den Zeiträumen für die

Einkommensteuervorauszahlungen. Hintergrund der Verlängerung ist die Mehrbelastung der Steuerberater durch die Corona-Pandemie.

Wunstorf, Oktober 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)